

# **Das europäische Privatsolvenzrecht an Hand einiger ausgewählter Länder**

**Bärbel Sterlinski, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart**

## **Teil II: Das Verbrauchersanierungsverfahren in Frankreich**

### **1. Geschichte der Entstehung**

In Frankreich gibt es seit 1990 das Gesetz Nr. 89 – 1010 „Zur Prävention und Lösung der Schwierigkeiten aus der Überschuldung Einzelner und Familien“. Es gab eine strenge Abgrenzung zwischen den verbraucherorientierten Verfahren und den Unternehmenskonkursen. Vor allem sollten mit Hilfe der Entschuldungskommission Vertragserleichterungen für den Schuldner in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen an die Gläubiger erreicht werden. Somit sollte dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden seine Verbindlichkeiten weiter zu bedienen. Es gab keine Reduzierung der Schuld bzw. auch keinen teilweisen Erlass. Eine Möglichkeit der Restschuldbefreiung für Verbraucher gab es nicht. Bevor das Sanierungsverfahren begonnen werden kann sollte der Schuldner seine Gläubiger vor Gericht laden und eine zeitweilige Aussetzung der Verfolgung zu erreichen. Im Jahre 1995 wurde das Gesetz novelliert, die Rolle der Entschuldungskommissionen im außergerichtlichen Güteverfahren sollte gestärkt werden und die Möglichkeit geschaffen, Empfehlungen an die Richter des Vollstreckungsgerichts aussprechen zu dürfen. Wenn die Empfehlungen vom Gericht für akzeptabel gehalten werden und für vollstreckbar erklärt, dann ließen sie sich auch gegen den Willen der Gläubiger durchsetzen. Mit der Reform von 2003 wurde die Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens und das Erreichen der Restschuldbefreiung gestärkt. Die strikte Trennung von verbraucherorientiertem Sanierungsverfahren und handelsrechtlichem Konkursverfahren wurde so teilweise aufgehoben. Im gerichtlichen Verfahren wird das gesamte Vermögen des Schuldners verwertet.

### **2. Das außergerichtliche Verfahren**

Der Schuldner stellt einen Antrag auf Verfahrenseröffnung an eine staatliche Gütekommission. Die erste Auswahl der Kommission unter allen angenommenen Anträgen entscheidet über die Durchführung des klassischen Sanierungsverfahrens oder einen direkten Weg zum gerichtlichen Verfahren. Im Falle der Durchführung des Sanierungsverfahrens prüft die Gütekommission die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und stellt den Umstand der Überschuldung fest. Dafür hat die Kommission sechs Monate Zeit, in dieser Zeit entscheidet sie ob ein außergerichtliches oder ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden soll. Wird innerhalb von neun Monaten von der Kommission keine Entscheidung gefällt, kann der Schuldner selbst einen Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Verfahrens stellen. Ziel der Bemühungen der Kommission ist es zunächst durch Vermittlung zwischen Schuldner und Gläubiger die Sanierungsfähigkeit des Schuldners wieder herzustellen. Zu diesem Zweck kann die Kommission dem Gericht in Form eines Moratoriums eine Maßnahme nahe legen, die zum Ziel hat eben diese Sanierungsfähigkeit des Schuldners wieder herzustellen. Die maximale Dauer des Moratoriums beträgt zwei Jahre. In dieser Zeit soll der Schuldner sich wirtschaftlich erholen, er ist vor der Verfolgung durch die Gläubiger geschützt. Die Fälligkeit der Verbindlichkeiten ist, bis auf Unterhaltsschulden, Geldstrafen und Schadenersatzansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, für die der Schuldner rechtskräftig verurteilt wurde, ausgesetzt. Die Verzinsung läuft aber in Höhe der gesetzlichen Mindestverzinsung weiter. Nachdem der Schuldner die Zeit des Moratoriums durchlaufen hat, prüft die Gütekommission erneut die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Kommission kann dem Gericht einen teilweisen Erlass

der Schulden vorschlagen, ein totaler Erlass ist seit 2003 nicht mehr möglich. Dann wird bei Leistungsfähigkeit ein Sanierungsplan mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren aufgestellt. Wenn der Plan dazu dient die Schulden für eine selbst genutzte Immobilie abzutragen, kann diese Laufzeit auch überschritten werden. Wenn erst nach dem Ablauf des Moratoriums über den Überschuldungsgrad des Antragstellers entschieden wird, kann sich das ganze Sanierungsverfahren über zwölf Jahre hinziehen.

Wenn am Ende des Moratoriums feststeht, dass der Schuldner hoffnungslos und dauerhaft überschuldet bleibt, wird ein gerichtliches Verfahren durchgeführt. Sowohl die Kommission als auch der Schuldner können einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens stellen.

### **3. Das gerichtliche Verfahren**

Im gerichtlichen Verfahren geht es nicht mehr darum eine Möglichkeit zu finden, die Verbindlichkeiten zu begleichen, sondern das Vermögen des Schuldners soll verwertet werden und er soll von den verbleibenden Schulden befreit werden. Der Schuldner muss der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ausdrücklich zustimmen, ein Schweigen auf die Vorladung zum außergerichtlichen Verfahren muss als Ablehnung gewertet werden.

Nach der Antragstellung wird der Vollstreckungsrichter den Schuldner und die benannten Gläubiger zur mündlichen Verhandlung laden. Dabei sind noch einmal die Hoffnungslosigkeit der Überschuldung und auch die Redlichkeit des Schuldners Gegenstand der Untersuchung. Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens hat zur Folge, dass sofort alle gegen den Schuldner ausgebrachten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (ausgenommen Unterhaltsforderungen) eingestellt werden. Für Zwangsvollstreckungshandlungen in die Immobilie des Schuldners entscheidet der Richter, der mit dem Verfahren der Immobiliervollstreckung befasst ist. Mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Schuldner die Verfügungsgewalt über sein gesamtes Vermögen (keine Beschränkung auf den pfändbaren Teil). Nach Verwertung des Vermögens wird der Erlös an die Gläubiger verteilt. Bei vermögenslosen Schuldnern wird das Verfahren eröffnet um es dann sofort mangels Masse wieder zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen.

Der Richter hat die Möglichkeit und kann (muss aber nicht) einen Treuhänder einsetzen. Dieser befasst sich mit der sozialen Situation des Schuldners und auch mit der Suche nach Gläubigern. Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin die Liste der Gläubiger zu vervollständigen und Nachforschungen anzustellen. Die Gläubiger müssen in einer angegebenen Frist ihre Forderungen zur Liste anmelden sonst erlöschen diese. Er kann nach seiner eigenen Einschätzung der persönlichen Situation des Schuldners eine Betreuung empfehlen oder sogar einleiten, auch kann er dem Schuldner einen Sozialarbeiter zur Unterstützung bei der Bewältigung seiner Probleme zur Seite stellen. Eine weitere Aufgabe des Treuhänders ist die Aufstellung einer wirtschaftlichen und einer sozialen Bilanz des Schuldners. Die Ergebnisse müssen dem Vollstreckungsrichter spätestens vier Monate nach Berufung des Treuhänders vorgelegt werden. Aufgrund dieser vorliegenden Bestandsaufnahme entscheidet der Richter über den weiteren Verlauf des Verfahrens. In jedem Stadium kann der Richter das verfahren wieder an die Kommission zurückgeben um ein Sanierungsverfahren durchzuführen, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Schuldners gebessert hat. Der Richter kann auch selbst Sanierungspläne erstellen, um zu jedem Zeitpunkt die Verwertung des Schuldnervermögens noch abzuwenden.

Ist die Vermögensverwertung unabwendbar geworden setzt der Richter einen Liquidator ein, es kann sich hierbei um die Person des Treuhänders handeln. Dem Schuldner sollen nur noch bewegliche Gegenstände des täglichen Bedarfes, die er unbedingt zum Überleben braucht und Gegenstände, die er zur Berufsausübung und Erzielung von Erwerbseinkommen benötigt. Hier wurde die Perspektive des finanziellen und beruflichen

Überlebens berücksichtigt. Das Vermögen muss innerhalb von 12 Monaten verwertet werden. Dabei kann auch der Schuldner mitwirken. Es besteht die Möglichkeit der öffentlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs. Lässt sich eine Immobilie nicht freihändig verkaufen, so wird ein unterbrochenes Zwangsversteigerungsverfahren wieder aufgenommen. Der vollstreckende Gläubiger nimmt seine Position, die er vor dem Verfahren hatte, wieder ein. Nach der Realisierung des verwertbaren Vermögens wird der Erlös unter Beachtung der dinglichen Sicherheiten an die Gläubiger verteilt. Sind einzelne Gläubiger unzufrieden mit der Verteilung, können Sie sich nur bei Gericht beschweren und den Liquidator zivilrechtlich haftbar machen.

Nach Abschluss der Verteilung wird vom Gericht das Verfahren per Urteil aufgehoben, alle noch bestehenden Restforderungen erlöschen. Der Schuldner erhält einen Eintrag in die Überschuldungskartei, der acht Jahre bestehen bleibt.

In Frankreich ist das gerichtliche Verfahren mit anschließender Restschuldbefreiung die Ausnahme. Es wird dort nur in Fällen der absoluten Zahlungsunfähigkeit angewandt. Mit dem Versuch so viel wie möglich Entschuldungen über das Sanierungsverfahren zu erreichen soll das Vermögen der Schuldner (vor allem Hausgrundstücke) geschont werden.